

TE Vwgh Erkenntnis 2009/3/20 2008/02/0359

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2009

Index

L70718 Spielapparate Vorarlberg;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
34 Monopole;

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z4;
B-VG Art15 Abs1;
B-VG Art15 Abs3;
GSpG 1989 §12a;
GSpG 1989 §4 Abs2;
SpielapparateG VlbG §1 Abs3;
SpielapparateG VlbG §1 Abs5;
SpielapparateG VlbG §2 Abs1;
SpielapparateG VlbG §4;
VwGG §34 Abs1;
1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 15 heute
2. B-VG Art. 15 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
3. B-VG Art. 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
4. B-VG Art. 15 gültig von 27.02.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
5. B-VG Art. 15 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
6. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
9. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 15 gültig von 01.10.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
11. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
13. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
14. B-VG Art. 15 gültig von 28.04.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
15. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
16. B-VG Art. 15 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
17. B-VG Art. 15 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
18. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1961 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
19. B-VG Art. 15 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945
20. B-VG Art. 15 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 15 heute
2. B-VG Art. 15 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
3. B-VG Art. 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
4. B-VG Art. 15 gültig von 27.02.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
5. B-VG Art. 15 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
6. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
9. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 15 gültig von 01.10.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
11. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999

13. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
14. B-VG Art. 15 gültig von 28.04.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
15. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
16. B-VG Art. 15 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
17. B-VG Art. 15 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
18. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1961 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
19. B-VG Art. 15 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945
20. B-VG Art. 15 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Riedinger, Dr. Beck, Dr. Bachler und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde der P T in W, vertreten durch Dr. Fritz Wenning, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schauflergasse 6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 15. September 2008, Zl. UVS-347-001/E5-2008, betreffend Versagung einer Bewilligung nach dem Vorarlberger Spielapparategesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Land Vorarlberg Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde wurde die beantragte Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb der in Rede stehenden vier Internet-Spielapparate an einer näher genannten Betriebsstätte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Vorarlberger Spielapparategesetzes, LGBl. Nr. 23/1981, versagt. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde wurde die beantragte Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb der in Rede stehenden vier Internet-Spielapparate an einer näher genannten Betriebsstätte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4, des Vorarlberger Spielapparategesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 23 aus 1981,, versagt.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides stellte die belangte Behörde fest, dass bei den gegenständlichen Spielapparaten der mögliche Höchsteinsatz pro Spiel EUR 0,50, der mögliche Höchstgewinn pro Spiel EUR 20 betrage. Die Erstellung des Guthabens (Kredit) erfolge durch Einschub von Banknoten in eine dafür vorgesehene Einrichtung. Der Spieler könne den Spielablauf auf dem Bildschirm beobachten. Jedes einzelne Spiel beginne mit der Leistung des Einsatzes und durch Drücken der Start-Taste (Abbuchung des Spieleinsatzes von maximal 0,50 EUR) und ende mit dem Verlust des Spieleinsatzes von maximal 0,50 EUR oder mit der Inanspruchnahme eines Spielgewinnes von maximal 20 EUR. Sämtliche entscheidenden Spielfunktionen fänden am Server statt und nicht am Terminal, welcher als Eingabe- und Ausgabegerät verwendet werde.

Nach Ansicht der belangten Behörde handle es sich bei den gegenständlichen Internet-Spielapparaten um solche, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt werde. Ob dabei noch weitere Vorrichtungen, wie beispielsweise ein in einem anderen Bundesland befindlicher Server involviert seien, sei nach der Definition des Spielapparategesetzes ebenso wenig entscheidend wie der Umstand, dass die Entscheidung über Gewinn oder Verlust bei dieser weiteren Vorrichtung statfinde. Vielmehr sei entscheidend, dass die in Rede stehenden Internet-Spielapparate im gegenständlichen Fall eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung der Spiele im Lokal

bildeten und dass das "Spielen" für den Spieler an diesen Internet-Spielapparaten stattfinde. Hier setze er das Spiel in Gang, habe er den Einsatz zu entrichten, laufe das Spiel vor seinen Augen ab, erfahre er über Gewinn oder Verlust und hier werde auch ein allfälliger Gewinn ausbezahlt.

Die Funktion der Internet-Spielapparate erschöpfe sich somit keineswegs in der bloßen Schaffung der Spielvoraussetzungen nach dem Geldeinwurf, d.h. der bloßen Einhebung des Benützungsentgeltes. Vielmehr bestehe die Funktion der Internet-Spielapparate darin, durch ihre Inbetriebnahme ein "Spiel" - das sei eine zweckfreie Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten, zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib - zu ermöglichen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. August 1993, ZI. 93/02/0140). Dass dabei noch weitere technische Vorrichtungen erforderlich seien, sei in diesem rechtlichen Zusammenhang unerheblich. Die Funktion der Internet-Spielapparate erschöpfe sich somit keineswegs in der bloßen Schaffung der Spielvoraussetzungen nach dem Geldeinwurf, d.h. der bloßen Einhebung des Benützungsentgeltes. Vielmehr bestehe die Funktion der Internet-Spielapparate darin, durch ihre Inbetriebnahme ein "Spiel" - das sei eine zweckfreie Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten, zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib - zu ermöglichen vergleiche , das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. August 1993, ZI. 93/02/0140). Dass dabei noch weitere technische Vorrichtungen erforderlich seien, sei in diesem rechtlichen Zusammenhang unerheblich.

Lediglich ergänzend sei zu erwähnen, dass es sich bei den gegenständlichen Internet-Spielapparaten auch nicht um elektronische Lotterien i.S. des § 12a Glücksspielgesetz (GSpG) handle. Insbesondere fehle das dafür im § 12a GSpG geforderte Merkmal, dass "der Spielvertrag über elektronische Medien abgeschlossen" werde. Tatsächlich seien zwar elektronische Medien in das spielerische Geschehen einbezogen, der Spielvertrag werde aber zwischen dem Spieler und dem Unternehmer (Betreiber) des Apparates im Lokal abgeschlossen. Unternehmer (Betreiber) sei die Person, die die Gelegenheit zum Glücksspiel geschaffen und für die Einsätze der Spieler eine vermögensrechtliche Gegenleistung im Gewinnfall in Aussicht gestellt habe. Lediglich ergänzend sei zu erwähnen, dass es sich bei den gegenständlichen Internet-Spielapparaten auch nicht um elektronische Lotterien i.S. des Paragraph 12 a, Glücksspielgesetz (GSpG) handle. Insbesondere fehle das dafür im Paragraph 12 a, GSpG geforderte Merkmal, dass "der Spielvertrag über elektronische Medien abgeschlossen" werde. Tatsächlich seien zwar elektronische Medien in das spielerische Geschehen einbezogen, der Spielvertrag werde aber zwischen dem Spieler und dem Unternehmer (Betreiber) des Apparates im Lokal abgeschlossen. Unternehmer (Betreiber) sei die Person, die die Gelegenheit zum Glücksspiel geschaffen und für die Einsätze der Spieler eine vermögensrechtliche Gegenleistung im Gewinnfall in Aussicht gestellt habe.

Nicht notwendig sei, dass der Unternehmer (Veranstalter) die vermögensrechtliche Leistung auch selbst erbringe (vgl. § 2 Abs. 4 GSpG); er müsse sie lediglich in Aussicht gestellt haben. Dabei gelte eine vermögensrechtliche Gegenleistung bereits dann als in Aussicht gestellt, wenn ein Glücksspielapparat in betriebsbereitem Zustand aufgestellt sei oder aus den Umständen hervorgehe, dass jedem potenziellen Interessenten die Inbetriebnahme des Gerätes möglich sei (vgl. Schwartz-Wohlfahrt, GlücksspielG2, 2006, S. 14 ff und die dort in der Rz 14 zu § 2 angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Nicht notwendig sei, dass der Unternehmer (Veranstalter) die vermögensrechtliche Leistung auch selbst erbringe vergleiche , Paragraph 2, Absatz 4, GSpG); er müsse sie lediglich in Aussicht gestellt haben. Dabei gelte eine vermögensrechtliche Gegenleistung bereits dann als in Aussicht gestellt, wenn ein Glücksspielapparat in betriebsbereitem Zustand aufgestellt sei oder aus den Umständen hervorgehe, dass jedem potenziellen Interessenten die Inbetriebnahme des Gerätes möglich sei vergleiche , Schwartz-Wohlfahrt, GlücksspielG2, 2006, S. 14 ff und die dort in der Rz 14 zu Paragraph 2, angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Es liege diesbezüglich eine Realofferte vor, ähnlich wie z. B. bei einem Getränkeautomaten. Dagegen stelle bei einer elektronischen Lotterie i.S. des § 12a GSpG die Homepage eines Internetanbieters der Spiele das Anbot oder die Aufforderung zur Offertestellung an den Leser dar und werde der Spielvertrag über ein elektronisches Medium abgeschlossen. Es liege diesbezüglich eine Realofferte vor, ähnlich wie z. B. bei einem Getränkeautomaten. Dagegen stelle bei einer elektronischen Lotterie i.S. des Paragraph 12 a, GSpG die Homepage eines Internetanbieters der Spiele das Anbot oder die Aufforderung zur Offertestellung an den Leser dar und werde der Spielvertrag über ein elektronisches Medium abgeschlossen.

Da die in Rede stehenden Internet Spielapparate Geldspielapparate i.S. des § 1 Abs. 3 des Spielapparategesetzes seien,

deren Aufstellung oder Betrieb gemäß § 4 dieses Gesetzes verboten sei, sei die Versagung der beantragten Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb dieser Internet-Spielapparate durch die Erstbehörde zu Recht erfolgt. Da die in Rede stehenden Internet Spielapparate Geldspielapparate i.S. des Paragraph eins, Absatz 3, des Spielapparategesetzes seien, deren Aufstellung oder Betrieb gemäß Paragraph 4, dieses Gesetzes verboten sei, sei die Versagung der beantragten Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb dieser Internet-Spielapparate durch die Erstbehörde zu Recht erfolgt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Vorarlberger Spielapparategesetzes, LGBL. Nr. 23/1981, sind Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, des Vorarlberger Spielapparategesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 23 aus 1981,, sind Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden.

Nach § 1 Abs. 3 leg. cit. sind Geldspielapparate im Sinne dieses Gesetzes Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird. Nach Paragraph eins, Absatz 3, leg. cit. sind Geldspielapparate im Sinne dieses Gesetzes Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird.

Gemäß § 1 Abs. 5 erster Satz leg. cit. gilt dieses Gesetz für Ausspielungen, die auf Grund von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Monopolwesens dem Bund vorbehalten sind, insoweit nicht, als die erwähnten Bundesgesetze eine landesgesetzliche Regelung ausschließen. Gemäß Paragraph eins, Absatz 5, erster Satz leg. cit. gilt dieses Gesetz für Ausspielungen, die auf Grund von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Monopolwesens dem Bund vorbehalten sind, insoweit nicht, als die erwähnten Bundesgesetze eine landesgesetzliche Regelung ausschließen.

Nach § 2 Abs. 1 leg. cit. dürfen Spielapparate nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft aufgestellt oder betrieben werden. Nach Paragraph 2, Absatz eins, leg. cit. dürfen Spielapparate nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft aufgestellt oder betrieben werden.

Gemäß § 4 leg. cit. sind die Aufstellung oder der Betrieb von Geldspielapparaten sowie von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen, verboten. Gemäß Paragraph 4, leg. cit. sind die Aufstellung oder der Betrieb von Geldspielapparaten sowie von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen, verboten.

Der Beschwerdeführer wendet u.a. ein, auch die belangte Behörde gehe davon aus, dass es sich im Beschwerdefall lediglich um "Internetterminals" handle, wobei die damit im Zusammenhang stehenden technischen Bedingungen bedeutungslos seien. Der Vorarlberger Gesetzgeber habe - anders als der Bundesgesetzgeber, der mit dem neuen § 12a GSpG die Internetspiele im Jahre 1997 in den Anwendungsbereich des GSpG einbezogen habe - bisher das Internetspielwesen, soweit es in die Landeskompetenz falle, noch keiner Regelung unterzogen. Dies sei auch keinesfalls zwingend, habe aber zur Folge, dass sich eben z. B. das Verbot nach § 4 des Vorarlberger Spielapparategesetzes nur auf die klassischen Spielapparate des "Vor-Internetzeitalters" beziehen könne. Der Betrieb von Internetterminals der hier gegenständlichen Art bedürfe daher beim Stand der Landesgesetzgebung auch keiner Bewilligung nach § 2 des Vorarlberger Spielapparategesetzes. Der Beschwerdeführer wendet u.a. ein, auch die belangte Behörde gehe davon aus, dass es sich im Beschwerdefall lediglich um "Internetterminals" handle, wobei die damit im Zusammenhang stehenden technischen Bedingungen bedeutungslos seien. Der Vorarlberger Gesetzgeber habe - anders als der Bundesgesetzgeber, der mit dem neuen Paragraph 12 a, GSpG die Internetspiele im Jahre 1997 in den Anwendungsbereich des GSpG einbezogen habe - bisher das Internetspielwesen, soweit es in die Landeskompetenz

falle, noch keiner Regelung unterzogen. Dies sei auch keinesfalls zwingend, habe aber zur Folge, dass sich eben z. B. das Verbot nach Paragraph 4, des Vorarlberger Spielapparategesetzes nur auf die klassischen Spielapparate des "Vor-Internetzeitalters" beziehen könne. Der Betrieb von Internetterminals der hier gegenständlichen Art bedürfe daher beim Stand der Landesgesetzgebung auch keiner Bewilligung nach Paragraph 2, des Vorarlberger Spielapparategesetzes.

Dass Internet-Spiele vom Vorarlberger Spielapparategesetz (noch) nicht erfasst seien, bewaise u.a. der Wortlaut des § 1 Abs. 2 leg. cit. betreffend den Spielapparatebegriff, wo von "Vorrichtungen" die Rede sei, die zur Durchführung von Spielen bestimmt seien. Die hier gegenständlichen Internetterminals seien hingegen lediglich Vorrichtungen, die den Zugang zur Hard- bzw. Software, mit der das Spiel durchgeführt werde, in der Steiermark und dem dort situierten Server eröffneten und keine Spielapparate im klassischen Sinn; das Spiel selbst werde also nicht in Vorarlberg, sondern in der Steiermark durchgeführt. Vorarlberger Spieler könnten allerdings am Spiel in der Steiermark über eines der in Vorarlberg situierten Terminals teilnehmen. Auch die belangte Behörde gehe davon aus, dass sämtliche entscheidenden Spielfunktionen am Server stattfänden und nicht am Terminal, welcher als Ein- und Ausgabegerät verwendet werde. Dass Internet-Spiele vom Vorarlberger Spielapparategesetz (noch) nicht erfasst seien, bewaise u.a. der Wortlaut des Paragraph eins, Absatz 2, leg. cit. betreffend den Spielapparatebegriff, wo von "Vorrichtungen" die Rede sei, die zur Durchführung von Spielen bestimmt seien. Die hier gegenständlichen Internetterminals seien hingegen lediglich Vorrichtungen, die den Zugang zur Hard- bzw. Software, mit der das Spiel durchgeführt werde, in der Steiermark und dem dort situierten Server eröffneten und keine Spielapparate im klassischen Sinn; das Spiel selbst werde also nicht in Vorarlberg, sondern in der Steiermark durchgeführt. Vorarlberger Spieler könnten allerdings am Spiel in der Steiermark über eines der in Vorarlberg situierten Terminals teilnehmen. Auch die belangte Behörde gehe davon aus, dass sämtliche entscheidenden Spielfunktionen am Server stattfänden und nicht am Terminal, welcher als Ein- und Ausgabegerät verwendet werde.

Selbst wenn jedoch die das Spiel durchführende und daher vorrangig erforderliche Hard- und Software nicht in der Steiermark situiert wäre, sondern in Vorarlberg, käme das Verbot gemäß § 4 des Vorarlberger Spielapparategesetzes nicht zum Tragen, weil in Vorarlberg - anders als im Bundesbereich durch den § 12a GSpG - das elektronische Spielangebot eben (noch) keiner landesgesetzlichen Regelung unterzogen worden sei, obwohl davon auszugehen sei, dass das Spiel in Vorarlberg durchgeführt werde. Selbst wenn jedoch die das Spiel durchführende und daher vorrangig erforderliche Hard- und Software nicht in der Steiermark situiert wäre, sondern in Vorarlberg, käme das Verbot gemäß Paragraph 4, des Vorarlberger Spielapparategesetzes nicht zum Tragen, weil in Vorarlberg - anders als im Bundesbereich durch den Paragraph 12 a, GSpG - das elektronische Spielangebot eben (noch) keiner landesgesetzlichen Regelung unterzogen worden sei, obwohl davon auszugehen sei, dass das Spiel in Vorarlberg durchgeführt werde.

Nach § 2 Abs. 2 GSpG liegt eine Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung durch den Apparat selbst, also nicht zentralseitig, herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt wird. Nach Paragraph 2, Absatz 2, GSpG liegt eine Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung durch den Apparat selbst, also nicht zentralseitig, herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß § 3 GSpG ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol). Gemäß Paragraph 3, GSpG ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

Nach § 4 Abs. 2 GSpG unterliegen Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten nicht dem Glücksspielmonopol, wenn Nach Paragraph 4, Absatz 2, GSpG unterliegen Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten nicht dem Glücksspielmonopol, wenn

1. die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von 0,50 Euro nicht übersteigt und
2. der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 20 Euro nicht übersteigt.

Es ist unbestritten, dass die aufgestellten Vorrichtungen zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, wobei mangels näherer gesetzlicher Voraussetzungen unbeachtlich ist, ob sich einzelne technische Komponenten für den Betrieb

dieser Apparate auf einem in einem anderen Bundesland ausgelagerten Server befinden, und dass diese gegen Entgelt betrieben werden (siehe auch die nachstehenden Ausführungen).

Unbestritten ist, dass mit Hilfe der aufgestellten Geräte um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Nach dem zu den gegenständlichen Geräten von der beschwerdeführenden Partei selbst vorgelegten Gutachten eines Sachverständigen für Geldspielapparate erfolgt die Vorbereitung zur Tötigung des Spieleinsatzes durch den Einwurf von Scheidemünzen oder durch das Einführen von Banknoten. Der Spieleinsatz pro Spiel beträgt maximal EUR 0,50. Jedes Spiel beginnt mit der Tötigung des Einwurfes und/oder durch Drücken der Start-Taste (Abbuchung des Spieleinsatzes von maximal EUR 0,50) und endet mit dem Verlust des Spieleinsatzes von maximal EUR 0,50 oder mit der Inanspruchnahme eines Spielgewinnes von maximal EUR 20.--. Nach jedem Spiel kann - laut den Angaben des Sachverständigen - das Guthaben auf der Anzeige für nicht verbrauchte Einwürfe und Gewinne (Summen-Display) ausbezahlt werden.

In der Beschwerde wird eingewendet, es handle sich bei den in Rede stehenden Geräten um keine "Geldspielautomaten i.S.d. § 4 Abs. 2 GSpG". Das Vorarlberger Spielapparategesetz sei im Fall von Ausspielungen gemäß seinem § 1 Abs. 5 aber nur auf Geldspielautomaten anzuwenden, die vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 Abs. 2 GSpG nicht erfasst seien und deshalb in die Landeskompetenz fielen. In der Beschwerde wird eingewendet, es handle sich bei den in Rede stehenden Geräten um keine "Geldspielautomaten i.S.d. Paragraph 4, Absatz 2, GSpG". Das Vorarlberger Spielapparategesetz sei im Fall von Ausspielungen gemäß seinem Paragraph eins, Absatz 5, aber nur auf Geldspielautomaten anzuwenden, die vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß Paragraph 4, Absatz 2, GSpG nicht erfasst seien und deshalb in die Landeskompetenz fielen.

Notwendige Voraussetzung, damit von einem Glücksspielapparat und in weiterer Folge von einem Glücksspielautomaten ausgegangen werden könne, sei, dass die Entscheidung über Gewinn oder Verlust selbsttätig durch den Apparat - also nicht zentralseitig - herbeigeführt werde. Unter zentralseitig sei zu verstehen, dass eine zentrale Entscheidungs- bzw. Ermittlungseinrichtung über Gewinn oder Verlust entscheide oder diese Entscheidung zur Verfügung gestellt werde. Notwendiges Begriffsmerkmal einer elektronischen Lotterie i.S.d. § 12a GSpG sei, dass die Entscheidung über Gewinn oder Verlust "zentralseitig" herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt werde. Notwendige Voraussetzung, damit von einem Glücksspielapparat und in weiterer Folge von einem Glücksspielautomaten ausgegangen werden könne, sei, dass die Entscheidung über Gewinn oder Verlust selbsttätig durch den Apparat - also nicht zentralseitig - herbeigeführt werde. Unter zentralseitig sei zu verstehen, dass eine zentrale Entscheidungs- bzw. Ermittlungseinrichtung über Gewinn oder Verlust entscheide oder diese Entscheidung zur Verfügung gestellt werde. Notwendiges Begriffsmerkmal einer elektronischen Lotterie i.S.d. Paragraph 12 a, GSpG sei, dass die Entscheidung über Gewinn oder Verlust "zentralseitig" herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt werde.

Nach § 12a GSpG sind elektronische Lotterien Ausspielungen, bei denen der Spielvertrag über elektronische Medien abgeschlossen, die Entscheidung über Gewinn oder Verlust zentralseitig herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt wird und der Spielteilnehmer unmittelbar nach Spielteilnahme vom Ergebnis dieser Entscheidung Kenntnis erlangen kann. Nach Paragraph 12 a, GSpG sind elektronische Lotterien Ausspielungen, bei denen der Spielvertrag über elektronische Medien abgeschlossen, die Entscheidung über Gewinn oder Verlust zentralseitig herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt wird und der Spielteilnehmer unmittelbar nach Spielteilnahme vom Ergebnis dieser Entscheidung Kenntnis erlangen kann.

Der beschwerdeführenden Partei ist in diesem Zusammenhang entgegenzuhalten, dass aus den im Akt befindlichen Einreichunterlagen (Gutachten des Sachverständigen für Geldspielapparate) hervorgeht, dass die gegenständlichen Spielapparate jeweils mit einer Multigame-Platine betrieben werden und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Apparate nicht mit anderen Apparaten Jackpot-mäßig vernetzt seien.

Dessen ungeachtet, wäre aber die beschwerdeführende Partei im Falle des Vorliegens einer elektronischen Lotterie im Sinne des § 12a GSpG durch die Versagung einer Bewilligung nach dem Vorarlberger Spielapparategesetz nicht in ihren Rechten verletzt, weil nur Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten in bestimmtem Umfang nach § 4 Abs. 2 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen sind, und somit in die Regelung durch den Landesgesetzgeber fällt (vgl. auch § 1 Abs. 5 des Spielapparategesetzes), nicht jedoch elektronische Lotterien. Eine Bewilligung nach dem Spielapparategesetz wäre daher schon aus diesem Grunde nicht möglich. Dessen ungeachtet, wäre aber die beschwerdeführende Partei im Falle des Vorliegens einer elektronischen Lotterie im Sinne des

Paragraph 12 a, GSpG durch die Versagung einer Bewilligung nach dem Vorarlberger Spielapparategesetz nicht in ihren Rechten verletzt, weil nur Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten in bestimmtem Umfang nach Paragraph 4, Absatz 2, GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen sind, und somit in die Regelung durch den Landesgesetzgeber fällt (vergleiche, auch Paragraph eins, Absatz 5, des Spielapparategesetzes), nicht jedoch elektronische Lotterien. Eine Bewilligung nach dem Spielapparategesetz wäre daher schon aus diesem Grunde nicht möglich.

Aufgrund der dargelegten Funktionsweise dieser Apparate ist evident, dass mit den gegenständlichen Vorrichtungen (Spielapparaten) um vermögenswerte Gewinne und Verluste gespielt wird. Es handelt sich somit um Geldspielapparate nach § 1 Abs. 3 Vorarlberger Spielapparategesetz. Aufgrund der dargelegten Funktionsweise dieser Apparate ist evident, dass mit den gegenständlichen Vorrichtungen (Spielapparaten) um vermögenswerte Gewinne und Verluste gespielt wird. Es handelt sich somit um Geldspielapparate nach Paragraph eins, Absatz 3, Vorarlberger Spielapparategesetz.

Nach § 4 des Spielapparategesetzes ist sowohl die Aufstellung als auch der Betrieb von Geldspielapparaten in Vorarlberg verboten, sodass sich die von der belangten Behörde bestätigte Versagung der Aufstellung der in Rede stehenden Geldspielapparate nicht als rechtswidrig erweist. Nach Paragraph 4, des Spielapparategesetzes ist sowohl die Aufstellung als auch der Betrieb von Geldspielapparaten in Vorarlberg verboten, sodass sich die von der belangten Behörde bestätigte Versagung der Aufstellung der in Rede stehenden Geldspielapparate nicht als rechtswidrig erweist.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff. VwGG i.V.m. der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff. VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 20. März 2009

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008020359.X00

Im RIS seit

07.04.2009

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at